



**Dringliche Vorlage zur
Kenntnisnahme und
Empfehlung von
Ausschüssen**

Drs. Nr: **1527/II**
Status: öffentlich
Datum: 15.02.2005
Verfasser: Bezirksamt

vom / der
Bezirksamt

**Liste für kautionsloses Wohnen im Bezirk - Beschluss Nr. 573/II
(Drucksache Nr. 858/II neu)**

Beratungsfolge:

<u>Datum</u>	<u>Ausschuss</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Erledigungsart</u>
16.02.2005	BVV	33.	Überwiesen
03.03.2005	Soz	26.	Kenntnis genommen
16.03.2005	BVV	34.	Kenntnis genommen

Gegenstand der Vorlage: Liste für kautionsloses Wohnen im Bezirk – Beschluss Nr. 573/II (Drucksache Nr. 858/II neu) sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Grundsicherung und des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnungswesen

Berichterstatte: Bezirksstadtrat Wöpke

Die Bezirksverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 17. März 2004 unter Beschluss Nr. 573 das Bezirksamt ersucht, für Arbeitslose und/oder Sozialhilfe beziehende Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch für in höherem Maße Benachteiligte, wie Opfer von seelischer und körperlicher Gewalt, eine Liste mit Wohnungsbaugesellschaften zu erstellen, die bei der Anmietung von Wohnraum keine Kautions nehmen.

Nachdem nunmehr die letzten Rückäußerungen der 15 angefragten Wohnungsbaugesellschaften vorliegen, kann wie folgt berichtet werden:

Vier Wohnungsbaugesellschaften, die allerdings im Bezirk Steglitz-Zehlendorf über nur wenige oder gar keine Wohnungen verfügen, haben erklärt, unter bestimmten Umständen auf eine Kautions zu verzichten; die übrigen Wohnungsbaugesellschaften verlangen eine Kautions.

Aus der Erfahrung der Abteilung Soziales und Grundsicherung kann jedoch gesagt werden, dass eine Vielzahl privater Vermieter bereit ist, über eine Kautions zu verhandeln; einige verzichten teilweise oder sogar ganz auf eine Kautions, andere sind bereit, Ratenzahlung für die Kautions zu vereinbaren (so z.B. die GSW, die Wohnungsbaugesellschaft mit den meisten Wohnungen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf).

Nach den geltenden ‚Ausführungsvorschriften zur Definition von angemessener Unterkunft...‘ (AV-Unterkunft) vom 16.06.2003 ist allerdings bereits jetzt geregelt, dass Mietkautionen gem. § 15 a Bundessozialhilfegesetz übernommen werden können; sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug sozialhilferechtlich gerechtfertigt ist und wenn ohne die

Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann, insbesondere bei

- schwerer Krankheit oder Behinderung
- über 65 Jahre alten Hilfeempfängern nach längerer Wohndauer
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen zum Lebensunterhalt
- Alleinerziehenden
- Familien mit mindestens einem Kind
- Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit Bedrohten.

Für die Zeit nach dem 01.01.2005 sieht § 29 des neuen Sozialgesetzbuchs (SGB) XII eine vergleichbare Regelung für die zukünftigen Bezieher von Sozialhilfe vor.

Für die zukünftigen Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem neuen SGB II soll nach Auskunft der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz bis Ende des Jahres eine Ausführungsvorschrift über die Angemessenheit von Wohnraum vorgelegt werden.

Dem Allgemeinen Sozialdienst und den zuständigen Sachbearbeitungen werden die eingangs genannten vier Wohnungsbaugesellschaften zur Weitergabe an die Betroffenen benannt werden.

Weber
Bezirksbürgermeister

Wöpke
Bezirksstadtrat

Die Vorlage zur Kenntnisnahme wurde am 03.03.2005 in der 26. Sitzung des Ausschusses für Soziales beraten und zur Kenntnis genommen.

Der Bezirksverordnetenversammlung wird die Kenntnisnahme der Vorlage empfohlen.

Bösener
Ausschussvorsitzender